

Allgemeine Geschäftsbedingungen für r-tronic InTaRec – Dienstleistungen (AGB)

1. Geltung der Vertragsbedingungen, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die r-tronic GbR, Inhaber Dipl.-Ing. (FH) Nachrichtentechnik Fritz Theodor Reinhardt, 76889 Oberotterbach (r-tronic) erbringt Dienstleistungen an Endkunden aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preislisten (Vertragsbedingungen). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn r-tronic ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn r-tronic den Antrag des Kunden durch Freischaltung der Teilnehmernummer im InTaRec-System annimmt.

1.3 Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Teile unberührt. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz der Firma r-tronic.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen

2.1 Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform an eine der von ihm benannten Anschriften zugesandt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern r-tronic dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

2.2 Ändert r-tronic die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung - außer in den Fällen der Ziffer 2.3 - innerhalb eines Monats nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist r-tronic den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

Teilt r-tronic dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist r-tronic den Kunden bei der Mitteilung hin.

2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 kann r-tronic die Preise

- bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie
- bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge und für Dienste anderer Anbieter, die r-tronic für den Betrieb des InTaRec-Systems nutzt,

zum Wirksamwerden der Änderung entsprechend anpassen.

3. Preise und Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Es gelten die Preise der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Preisliste von r-tronic. Alle Preise sind Endpreise und enthalten die gesetzliche Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer. Die berechnete Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Leistungsumfang, Pflichtverletzung von r-tronic

4.1 r-tronic erbringt ihre Leistungen unter Beachtung des Fernmeldegeheimnisses. Die Überprüfung auf Richtigkeit der vom Kunden angegebenen Daten über seine Unterkunft, insbesondere seinen Zimmerzustand (frei/belegt), ist nicht Gegenstand der Leistung von r-tronic und wird von r-tronic nicht überprüft. Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob der Inhalt gegen Rechte Dritter verstößt.

4.2 r-tronic ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb von InTaRec erforderlich ist. Dauert eine solche Unterbrechung länger als 96 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

4.3 Ein Recht, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen und/oder Schadensersatz zu verlangen, hat der Kunde nur dann, wenn r-tronic eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Für den Umfang eines Schadensersatzanspruches gilt Ziffer 8.

5. Zahlungsverpflichtung, Verzug des Kunden

5.1

a) Voraussetzung für die Nutzbarkeit von InTaRec und damit die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist, dass der Kunde zuvor die für die Leistung zu zahlende Jahresgrundgebühr bezahlt hat (Vorleistungspflicht des Kunden). r-tronic wird für die Erbringung der Leistung das hierfür zu zahlende Entgelt gemäß gültiger Preisliste von dem vom Kunden angegebenen Bankkonto abbuchen. Auf Antrag des Kunden kann der fällige Betrag nach Rechnungsstellung vom Kunden auch auf ein von r-tronic angegebene Konto überwiesen werden. Der Zugang zu InTaRec wird für den jeweiligen Kunden gesperrt, wenn die Vorauszahlung nicht zum Fälligkeitsdatum eingegangen ist oder eingezogene Zahlungen zurückbelastet wurden. Der Kunde wird hierüber bei einem Anruf bei einem InTaRec-Terminal durch eine Ansage informiert.

Abweichend hiervon werden Entgelte für gebührenpflichtige Umschaltungen erst nach Inanspruchnahme der Leistung abgebucht. Ferner werden auch sonstige Entgelte abgebucht, die nach der Preisliste anfallen (z. B. Änderung der PIN oder der Anzeige im Internet, Bearbeitungsgebühren für Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren oder nicht erfolgreiche Abbuchungsvorgänge) oder die der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlen hat (z. B. Mahngebühren).

b) Der Kunde kann die Vorauszahlung der Jahresgrundgebühr leisten durch:

- Überweisung auf ein von r-tronic benanntes Bankkonto unter Angabe des von r-tronic vorgegebenen Verwendungszwecks;
- Teilnahme am Lastschriftverfahren

Die Zahlung per Lastschrift erfolgt, indem der fällige Betrag durch r-tronic von dem vom Kunden angegebenen Bankkonto eingezogen wird. Erfolgt eine Rücklastschrift oder werden nachträglich Umstände bekannt, die Anlass zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden geben, kann r-tronic die Möglichkeit des Kunden zur Zahlung per Lastschrift sofort beenden.

c) Bei Verzug des Kunden ist r-tronic nach 2 Wochen berechtigt, den Zugang zu InTaRec vorübergehend zu sperren (temporäre Deaktivierung) und die Zimmeranzeigen des Kunden auf „belegt“ zu schalten. Nach weiteren 4 Wochen des Verzuges kann r-tronic den Vertrag fristlos kündigen und den InTaRec-Zugang permanent deaktivieren.

d) Der von r-tronic in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und muss spätestens an dem von r-tronic angegebenen Zahlungstermin bei r-tronic eingegangen sein. Bei Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt r-tronic ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste.

e) Bei Verzug des Kunden ist r-tronic berechtigt, - alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20% der fällig zu stellenden Forderungen beträgt und/oder - die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat.

f) Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. r-tronic weist den Kunden im Einzelfall auf diese Frist hin. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit r-tronic eine Überprüfung datenschutz-rechtlich möglich ist.

5.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte für die erbrachten Leistungen verpflichtet, auch wenn ein Dritter InTaRec nutzt.

5.3 Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

5.4 Gegen Forderungen von r-tronic kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6. Zurückerstattung eingezahlter Beträge

Ein Recht zur Rückforderung geleisteter Vorauszahlungen besteht nicht. Bereits bezahlte Jahresgrundgebühren werden nicht zurückerstattet. Bis zum Ablauf des Vertrages kostenpflichtige Umschaltgebühren werden nach Vertragsende in Rechnung gestellt.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

7.1 Vertragsdauer, Mindestlaufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den bei Auftragserteilung getroffenen Vereinbarungen. Kündigungen bedürfen der Schriftform, die nicht durch elektronische Form ersetzt werden kann.

7.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für r-tronic insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden, z. B. in den Fällen der Ziffer 9.3. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist r-tronic ferner befugt, den InTaRec-Zugang des Kunden mit sofortiger Wirkung zu sperren.

8. Haftung von r-tronic

8.1 r-tronic haftet dem Kunden auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von r-tronic, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter - weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe von maximal 500,- EURO.

Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet r-tronic der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von 500,- EURO je Teilnehmer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 2.500,- EURO je schadenverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.1 gelten nicht für von r-tronic, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Pflichten und Haftung des Kunden

9.1 Der Kunde teilt r-tronic unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner (Rechnungs-)Anschrift, seiner Rechtsform und - bei Nutzung des Lastschriftverfahrens - seiner Bankverbindung mit.

9.2 Der Kunde hat nach Übergabe der InTaRec Teilnehmernummer r-tronic die unbefugte Drittnutzung unverzüglich - bei telefonischer Mitteilung unter Angabe seiner PIN - mitzuteilen. r-tronic wird die InTaRec-Teilnehmernummer sofort sperren und dem Kunden eine neue PIN zur Verfügung stellen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung durchgeführten Umschaltungen. Die betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Kunde die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von r-tronic nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das r-tronic Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine unzulässigen, falschen oder irreführenden Symbole oder Angaben über seine Unterkunft zu machen oder im Internet durch r-tronic eintragen zu lassen;
- keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen.

9.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziffer 9.3, ist r-tronic berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber r-tronic auf Schadensersatz.

10. Nutzung von Daten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

10.1 r-tronic speichert - vorbehaltlich Ziffer 10.2 - Umschaltdaten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung.

10.2 Auf Verlangen des Kunden werden die Umschaltdaten spätestens mit Versendung der Rechnung/Ablauf des Abrechnungszeitraumes vollständig gelöscht.

r-tronic ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Umschaltdaten erfolgt. Würden Umschaltdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht, trifft r-tronic keine Nachweispflicht für die Umschaltungen.

10.3 Verlangt der Kunde einen Umschaltnachweis, weist er Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf r-tronic Umschaltdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Dienstleistungen sowie Bestandsdaten zur Beratung, Werbung oder Marktforschung verarbeiten und nutzen.

11. Vertragsübernahme/Nebenabreden

11.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

11.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen r-tronic und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche deutsche Recht.

Stand: 01.06.2012

Leistungsbeschreibung für r-tronic InTaRec – Dienstleistungen

1. Die r-tronic GbR, Inhaber Dipl.-Ing. (FH) Nachrichtentechnik Fritz Theodor Reinhardt, 76889 Oberotterbach (r-tronic) ermöglicht dem Kunden, gemäß den folgenden Regelungen Dienstleistungen im Bereich Internet, Telekommunikations- und Fernwirktechnik in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung dieser Dienstleistungen sind ein Telefonanschluß (Festnetz oder Mobil), ein tonwahlfähiges Telekommunikations- Endgerät (Telefon, Fax, Handy, etc.) und Anzeige- bzw. Ausgabegeräte erforderlich. An dem Ort, an dem ein Ausgabegerät mit Anzeige- Leuchtdioden betrieben werden soll, muss eine ausreichende Funkversorgung mit dem GSM 900 Mobilfunknetz „Vodafone D2“ gewährleistet sein.

2. r-tronic ermöglicht es dem Kunden, u.a. telefonisch oder schriftlich Informationen zu seinem Vertragsverhältnis zu erhalten und bestimmte Änderungen im Rahmen des bestehenden Vertrages vorzunehmen. In diesen Fällen muss sich der Anrufer oder Absender durch die Angabe der von r-tronic festgelegten Teilnehmernummer und Pin legitimieren.

Für die Nutzung von InTaRec und – sofern dies technisch von r-tronic vorgesehen ist – einzelner Dienste erhält der Kunde eine/mehrere Teilnehmernummer(n) sowie eine/mehrere von ihm nicht veränderbare persönliche Identifikationsnummer/n (PIN). Zum Ändern der Anzeige(n) wird diese PIN telefonisch abgefragt.

3. Zu seinem eigenen Schutz sollte der Kunde die PIN vertraulich behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

4. Der Kunde kann die Dienstleistungen weltweit von jedem beliebigen Telefon aus nutzen, vorausgesetzt der Anschluss erlaubt die Anwahl zu einem deutschen Festnetzanschluss.

Einwahlmöglichkeiten zu InTaRec- Terminals werden von r-tronic im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten bestmöglich zur Verfügung gestellt.

Zeitweilige Störungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen von r-tronic oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb von InTaRec erforderlich sind, ergeben. r-tronic wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Schließlich kann die Zuverlässigkeit der Anzeigen durch atmosphärische und topographische Gegebenheiten sowie Hindernisse (z.B. Gebäude) gestört sein.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die r-tronic zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt.

5. Wird eine Dienstleistung von r-tronic nur für einen befristeten Zeitraum angeboten, nur in Verbindung mit einem bestehenden Tarif und/oder nur gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht, wird dies in der Preisliste ausgewiesen.

6. r-tronic stellt dem InTaRec- Kunden eine Einwahlnummer zu einem Sprach- und DTMF- gesteuerten Computerterminal zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Kunde Statusmeldungen z.B.

von Gästezimmern (frei/belegt) absetzen kann. Das Terminal übernimmt die Weiterleitung der Statusmeldungen an eine oder mehrere Ausgabe- oder Anzeigegeräte (z.B. tragbare oder stationäre LED-Anzeigetafeln) oder das Internet.

7. Die in den Anzeigetafeln installierten GSM-Modems arbeiten mit jeweils einer SIM-Karte von Vodafone D2. Zur Aktivierung einer SIM-Karten schließt r-tronic einen Vertrag mit Vodafone D2 ab. Dabei gelten die Geschäftsbedingungen von Vodafone D2.

8. Die kostenpflichtige Aufladung der SIM-Karten in den GSM-Modems mit Gesprächsguthaben kann wahlweise durch den Besitzer der LED-Anzeige oder durch r-tronic erfolgen. Erfolgt die Aufladung durch r-tronic, so wird diese dem Besitzer der LED-Anzeige berechnet.

9. Die Anzeigetafeln werden von den Displaybesitzern bei r-tronic schriftlich in Auftrag gegeben. Die Displaybesitzer ordnen Mitbenutzern (Teilnehmern) auf Anfrage eine Anzeigeplatznummer zu und teilen r-tronic die Genehmigung der Nutzung dieser Platznummer schriftlich mit. Nach Annahme des Auftrages

r-tronic dem Kunden schriftlich

- seine Teilnehmernummer(n)
- seine vertrauliche(n) PIN(s)
- die InTaRec- Einwahlnummer sowie
- die zur Verfügung stehenden Statusnummern mit.

10. Die Umschaltübersicht, die der Kunde auf Wunsch jährlich erhält, listet sowohl kostenpflichtige als auch kostenlose bzw. im Tarif enthaltene Umschaltungen mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Umschaltstatus und Höhe des einzelnen Entgelts auf.

11. InTaRec stellt eine Service- Telefonnummer zur Verfügung, unter der der Kunde Informationen und Beratungen zu den von r-tronic angebotenen Dienstleistungen oder zu seinem Vertragsverhältnis erhält. Persönliche Angaben oder Informationen zum Vertrag können nur unter Angabe der Teilnehmernummer und der PIN erteilt werden. Kann der Anruf auf der Servicenummer von InTaRec nicht persönlich entgegen genommen werden, wird der Anrufer mit der InTaRec Servicebox verbunden. Dort kann der Anrufer seine Fragen und Wünsche aufzeichnen lassen und wird bei Bedarf von einem InTaRec-Mitarbeiter zurückgerufen. Die Telefonnummer der Servicenummer wird bei Vertragsbeginn von r-tronic mitgeteilt.

Stand 01.06.2012